

FD 554	Nienburg, 21.10.2014
554-15-15/001	

LANDKREIS NIENBURG/WESER
D E R L A N D R A T
Fachbereich Umwelt

Mitteilung der Verwaltung

**Ödland und sonstige naturnahe Flächen sind geschützte
Landschaftsbestandteile gem. § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG
hier: Rechtliche Grundlagen**

Bezug: Erörterungen im Kreisausschuss am 20.10.14

Herleitung aus dem UVP-Recht

In der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten wurden Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung als UVP-Prüfungspflichtig eingestuft. Den Mitgliedsstaaten war bei dieser Vorhabensart die genauere Definition von Projektart, Schwellenwerten und Kriterien überlassen, die einer Prüfung unterzogen werden sollen.

Zunächst waren 2002 im Niedersächsischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (NUVPG) die seinerzeit geschützten Feuchtgrünländer (§28b NNatG) in Anhang I als zu prüfende Projekte in der Landwirtschaft erfasst.

Im Zuge einer Änderung des NUVPG im Jahr 2005 wurde erstmals die Umwandlung von Ödland und sonstigen naturnahen Flächen zu einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ab einer Flächengröße von 5 ha mit einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht belegt.

Seit der Änderung des UVPG (durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013) gilt für Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung für Verfahren, die ab dem 01.08.2013 begonnen werden, die neue Fassung des UVPG. Hiermit sind erstmals Flächen mit einer Größe ab 1 ha von einer UVP-(Vorprüfungs-) Pflicht erfasst. Es wurden Schwellenwerte für die verschiedenen Prüfungsarten eingeführt. Umwandlungsflächen von 1-<10 ha Größe sind einer stand-ortbezogenen, 10 ha bis <20 ha umfassende Flächen einer allgemeinen Vorprüfung zu unterziehen. Ab einer Umwandlungsfläche von 20 ha ist verpflichtend eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Bundesrecht

Gemäß § 29 (1) BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist, weil sie z. B. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes beitragen oder eine Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten haben.

Geschützte Landschaftsbestandteile stellen sich als aus der übrigen Landschaft abzugrenzende Objekte wie z.B. den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen dar.

Verbot

Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind gemäß § 29 (2) BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Das gilt auch für Veränderungen in der Bodenbearbeitung, wie z.B. Umbruch (auch zur Neueinsaat) oder Zerstörung der Grasnarbe, sowie eine Erhöhung der Düngegaben.

Regelungen in Niedersachsen

In Niedersachsen gehören zu den geschützten Landschaftsbestandteilen die durch Satzung der Gemeinde (z.B. sog. Baumschutzsatzungen) oder Verordnung durch die Naturschutzbehörde festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 22 (1) NAGBNatSchG. Durch Verordnung festgesetzte Landschaftsbestandteile gibt es derzeit nicht im Landkreis Nienburg/Weser. Für diese Objekte ist ein Beteiligungs- und Auslegungsverfahren vorgesehen.

Weiterhin gehören in Niedersachsen zu den geschützten Landschaftsbestandteilen die **Wallhecken (geschützt seit 1935)** gemäß §22 (3) NAGBNatSchG und **Ödland/sonstige naturnahe Flächen (geschützt seit 2005)** im Außenbereich gemäß § 22 (4) NAGBNatSchG.

Geschützt per Gesetz – ein Beteiligungsverfahren sieht das Gesetz nicht vor!

Wallhecken und **Ödland/sonstige naturnahe Flächen sind in Niedersachsen genauso wie gesetzlich geschützte Biotope nach Bundesrecht kraft Gesetz geschützt** (der genaue Gesetzestext mit den entscheidenden Passagen wird im Anhang erläutert und kann dort nachgelesen werden). Die bloße Existenz von Ödland und/ oder sonstigen naturnahen Flächen, wo immer sie sich auch befinden mögen, genügt, um den gesetzlichen Schutz auszulösen. Einer Festsetzung durch Verordnung oder Satzung bedarf es hierfür nicht.

Die Schutzbestimmungen für Ödland und sonstige naturnahe Flächen galten im Wesentlichen auch schon vor Inkrafttreten des NAGBNatSchG am 01.03.2010 durch seinerzeit § 33a NNatG. Zweck des mit § 33a NNatG eingeführten Genehmigungstatbestands war es, ein Trägerverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung bereitzustellen (s.o.).

Die Naturschutzbehörde führt gemäß § 14 (9) NAGBNatSchG ein Verzeichnis über die geschützten Landschaftsbestandteile. Die Gemeinden führen Auszüge. Derzeit noch über die direkte tagesaktuelle Online-Verbindung zur homepage des

Landkreises. Das Verzeichnis und die Auszüge sind für jedermann online über das WebPortal des Landkreises einsehbar.

Ödland und sonstige naturnahe Flächen im Außenbereich

Flächen, die sich im Außenbereich befinden und keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (Ödland) oder deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (sonstige naturnahe Flächen) sind geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 22 (4) S.1 NAGBNatSchG, sofern sie eine Mindestgröße von jeweils einem Hektar zusammenhängender Fläche erreichen. Als zusammenhängend gelten unmittelbar aneinander grenzende oder durch schmale andere Flächen (z.B. Gewässer, Wirtschaftswege, gesetzlich geschützte Biotope) getrennte zugehörige Biototypen. Ausgenommen sind gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) sowie Waldflächen.

Als Ödland sind einzustufen:

- stark entwässerte, unbewaldete Moorflächen, die weder durch Torfabbau noch landwirtschaftlich genutzt werden
- aufgelassene Flächen des Bodenabbaus (alte Steinbrüche, Sandgruben, Tongruben, etc.)
- sonstige Brach- und Ruderalflächen

Sonstige naturnahe Flächen, deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden, können ungenutzt sein oder in nicht intensiver Form genutzt werden. Unter sonstige naturnahe Flächen fallen insbesondere:

- eher extensiv genutztes Grünland (mesophiles Grünland)
- Gehölzbestände wie Feldgehölze, Hecken, Gebüsche mit naturnaher Artenzusammensetzung im Offenland, die nicht anderweitig geschützt sind

Die Eintragung einer solchen Fläche in das Verzeichnis ist gemäß § 22 (4) S. 5 NAGB-NatSchG den Eigentümern und Nutzungsberechtigten schriftlich bekanntzugeben. Auf das Verbot ist hinzuweisen. Aufgrund der Masse (ca. 550 Flächen mit durchschnittlich 5 - 7 Mitteilungen pro Fläche) wird dieses zusammen mit den ebenfalls mitzuteilenden Wallhecken und den gesetzlich geschützten Biotopen (zusammen ca. 2300 Schutzobjekte mit ca. 9000 Mitteilungsschreiben) ca. 2 Jahre andauern.

Das Versenden der ersten Mitteilungsschreiben ist über Pressemitteilungen und Infos auf der Homepage des LK begleitet worden.

Feststellung der Flächen durch Kartierung

Seit 2005 gilt per Gesetz der Schutz für Ödland und sonstige naturnahe Flächen. Der FD Naturschutz hat im Rahmen von zwingend erforderlichen Prioritätensetzungen von der Erfassung und der Durchsetzung des Schutzstatus zu Gunsten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten abgesehen (8 Jahre lang!).

Mit der gesetzlich vorgeschriebenen Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans (LRP) geht auch immer eine flächendeckende Biototypenkartierung nach dem landeseinheitlichen Kartierschlüssel für Biototypen (DRACHENFELS-Schlüssel, 326 S.) einher. In der Begründung zum NAGBNatSchG wird vorgegeben, dass die Erfassung der GLBs auch nach dem DRACHENFELS-Schlüssel zu erfolgen hat (Nds. Landtag Drucksache 16/1902, S. 51). Dieser Kartierschlüssel gibt genau vor, bei welcher Biotopausprägung ein gesetzlicher Schutzstatus besteht. Die Erfassung der gesetzlich geschützten Bereiche ist zwingender Bestandteil der Erfassung und auch der Kartenwerke des in Bearbeitung befindlichen LRP. Die Nichterfassung der

gesetzlich geschützten Bereiche, wenn man sowieso schon auf den Flächen ist, wäre unverantwortlich gegenüber dem Gesetz und ineffektiv, da sie dann zu einem späteren Zeitpunkt gesondert zu einem viel höheren Preis hätte vergeben werden müssen.

Das jetzt vorhandene Wissen über die geschützten Flächen ist gemäß § 22 (4) S. 5 NAGBNatSchG den Eigentümern und Nutzungsberechtigten schriftlich bekanntzugeben.

Ausnahmen/Löschungsgründe

Generell ausgenommen sind gemäß § 22 (4) S. 4 NAGBNatSchG Flächen, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind. Hier darf die Wiederaufnahme einer zulässigen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von 10 Jahren nach Beendigung der Vereinbarung oder des Programms erfolgen. Sollte die Ausnahme zutreffen, sind entsprechende Belege vorzulegen und nach positiver Prüfung wird der gesetzliche Schutzstatus gelöscht.

Im Rahmen der Flurbereinigung Steimbke hat die Flurbereinigungsbehörde dem Landkreis Nienburg/Weser bereits Kartenmaterial zur Verfügung gestellt, aus dem hervorgeht, welche Flächen in diesen Bereichen an Agrarumweltmaßnahme-Programmen teilgenommen haben. Die Flächen wurden bereits ohne Vorlage weiterer Belege aus dem Bestand gelöscht.

Für Flächen, die aufgrund einer **freiwilligen** Flächenstilllegung (Ackerbrache) entstanden sind und dadurch ihren landwirtschaftlichen Ackerstatus (LWK) weiterführen dürfen, kann die Wiederaufnahme einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises durch die Flächeneigentümer oder –nutzer ebenfalls ohne naturschutzrechtliche Genehmigung erfolgen.

Auch der Nachweis, dass eine festgestellte mesophile Grünlandfläche in den letzten 10 Jahren auch zumindest für ein Jahr geackert wurde, führt zur Löschung.

Zu den weiteren Ausnahmen zählen Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen oder in einem verbindlichen Plan für den öffentlichen Verkehr ausgewiesen sind. Hier ist die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Gleichzeitig sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 4 Nr. 3 BNatSchG zu berücksichtigen. Für Maßnahmen, die dem öffentlichen Verkehr dienen ist daher eine Genehmigung nicht zu beantragen. Handlungen sind aber vorher anzuzeigen.

Pflichten des Eigentümers/Nutzungsberechtigten und Genehmigung auf Antrag

Jegliche Veränderung, wie z. B. die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, ist vorher zu beantragen. Sofern die Umwandlung nicht nach einer anderen Vorschrift genehmigungsbedürftig ist, kann eine naturschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden, wenn

- sie den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft entspricht und
- für die Erhaltung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs erforderlich oder
- mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist;

§ 22 Abs. 4 S. 2 und 3 NAGBNatSchG: Treffen die Tatbestände zu, ist die Genehmigung zu erteilen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist außerdem eine kostenpflichtige Vorprüfung des Einzelfalls auf seine Umweltverträglichkeit durchzuführen; § 3c UVPG. Das Ergebnis dieser Vorprüfung muss öffentlich bekannt gemacht werden. Die Kosten trägt der Antragsteller.

Die Genehmigung ist i.d.R. an die Festsetzung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen gebunden.

Ordnungswidrigkeit und Anordnung der Wiederherstellung

Wenn der geschützte Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung umgewandelt wird, kann die Naturschutzbehörde anordnen, dass der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen ist; § 2 NAGBNatSchG zu § 3 BNatSchG.

Zusätzlich könnte der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt sein. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden; § 43 Abs. 3 Nr. 10 i.V.m. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG zu § 69 BNatSchG.

Welche (landwirtschaftlichen) Maßnahmen sind auf den Flächen ohne naturschutzrechtliche Genehmigung zulässig?

- ❖ Nutzung der Fläche in der herkömmlichen Art und Weise. Also so, wie die Fläche in den vergangenen Jahren, in denen sich der Biotoptyp entwickelt hat, bewirtschaftet wurde.
- ❖ Schlitzsaat zur Verbesserung des Grünlandes.
- ❖ Grünlandneueinsaat mit Kräuteranteilen, wenn dieses zur üblichen Bewirtschaftung der Fläche zählte, nach Abstimmung mit der UNB
- ❖ Spülung vorhandener Drainagen.
- ❖ Erneuerung vorhandener Drainagen, sofern der Einbau ohne Umbruch der Fläche erfolgt, nach Einzelfallprüfung durch die UNB.
- ❖ Pflanzung z.B. von Obstbäumen oder Hecken, da Biotoptypen mit GLB-Status.

Welche Größenordnung haben die Geschützten Landschaftsbestandteile?

Insgesamt beinhaltet das Verzeichnis der Ödlandflächen und sonstigen naturnahen Flächen im Landkreis Nienburg / Weser-(geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 (1) Satz 1 BNatSchG - § 14 (9) Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)) derzeit Flächen zu einer Gesamtgröße von rund **1.470 ha (Stand 21.10.14)**.

Es handelt sich hierbei zu etwa zwei Drittel (überschlägige Ermittlung) um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Etwa ein Drittel der Flächen sind Gehölzreihen, Feldgehölze, Ödlandflächen, Randstreifen o.ä.

Im Zuge der Prüfung der Kartierdaten im Fachdienst 554 sowie nach Rückmeldungen von benachrichtigten Flächeneigentümern oder –pächtern sind bereits Flächen zu einer Gesamtgröße von 395 ha wieder gelöscht worden (Stand 21.10.14).

Hintergrund waren die Lage im Innenbereich, Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen oder anderen öffentlich geförderten Programmen, die zur

Entwicklung der Flächenqualität beigetragen haben, Unterschreitung der Mindestflächengröße von 1 ha u.a.

Weiteres Vorgehen

Der aktuelle Sachstand ist in der ALNU-Sitzung am 14.10.14 unter Mitteilungen mit der als Anlage beigefügten Präsentation vorgestellt worden.

Weitere Schritte sind insbesondere:

- Bitte und Aufforderung an betroffene Eigentümer und Nutzungsberechtigte über Internet und Presse Nachweise vorzulegen, die eine Löschung des Schutzstatus begründen, auch schon vor Erhalt des Mitteilungsschreibens auf Grundlage des Geoportals wünschenswert
- Weiterentwicklung des Mitteilungsschreibens unter offensiver Nennung, welche Kriterien zu einer Löschung führen können; mit der Bitte Nachweise vorzulegen
- Zeitnah sollen drei Beratungstermine (Kreishaus, Nord- u. Südkreis) angeboten werden, Vereinbarung einer Uhrzeit und zu welcher GLB-Nr. Abstimmungsbedarf besteht. Angebot um Schreibaufwand zu vermeiden oder zu reduzieren

ANHANG:

Geschützt per Gesetz – ein Beteiligungsverfahren sieht das Gesetz nicht vor!

Die entscheidenden Gesetzespassagen sind fett hinterlegt.

Die teilweise vorgetragene Auffassung, dass der LK rechtswidrig handelt, weil er die betroffenen Eigentümer nicht im Vorfeld anhört und die Mitteilungen nicht vorher 1 Monat bei den Gemeinden auslegt, ist falsch.

Dies Verfahren ist vorgesehen für Satzungen der Gemeinden (z.B. Baumschutzsatzungen) und Verordnungen der LK (z.B. Alleien in der freien Landschaft) gemäß § 22 Abs. 1, die die Gemeinden und LK ausweisen **können**, aber nicht müssen (s. § 14 Abs.1-3).

Die Vorschrift gilt nicht für Ödland und sonstige naturnahe Flächen gem. § 22 Abs. 4 (ist in § 14 Abs. 1-3 nicht aufgeführt)!

Gem. § 22 Abs. 4 **sind** Ödland und sonstige naturnahe Flächen geschützte Landschaftsbestandteile (kraft Gesetz, sobald vor Ort die erforderlichen Biotoptypen vorkommen; unabhängig davon, ob eine Eigentümermitteilung erfolgt ist).

Ödland und sonstige naturnahe Flächen sind gem. § 14 Abs.9 in das Verzeichnis geschützter Teile von Natur und Landschaft aufzunehmen.

Die Aufnahme von Ödland und sonstigen naturnahen Flächen in das Verzeichnis geschützter Teile ist den Eigentümern und Nutzungsberechtigten gem. §. 22 Abs. 4 Satz 5 bekannt zu geben.

Auszüge aus dem NAGBNatSchG

G e s e t z zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010

§ 14

Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (zu § 22 BNatSchG)

(1) **Vor dem Erlass einer Verordnung nach** den § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 19, § 21 Abs. 1 oder **§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2** ist den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, und den sonst betroffenen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) ¹ **Der Entwurf einer Verordnung** ist nebst Begründung mindestens einen Monat lang bei den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, öffentlich auszulegen. ² Ort und Dauer der Auslegung haben die Gemeinden mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf ortsüblich bekannt zu machen, dass jedermann während der Auslegungszeit bei der Gemeinde oder bei der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen will, Bedenken und Anregungen vorbringen kann.

(3) ¹ **Vor dem Erlass einer Verordnung nach** § 21 Abs. 1 oder **§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2** sind die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu hören. ² Absatz 2 findet keine Anwendung.

(4) ¹ In der Verordnung werden der geschützte Teil von Natur und Landschaft und der Geltungsbereich von Vorschriften zeichnerisch in Karten bestimmt. ² Werden die Karten nicht oder nicht vollständig im Verkündungsblatt abgedruckt, so ist nach den Sätzen 3 bis 6 zu verfahren. ³ Die Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlässt, und die Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, haben eine Ausfertigung der Karten aufzubewahren und jedermann kostenlos Einsicht zu gewähren. ⁴ Hierauf ist in der Verordnung hinzuweisen. ⁵ Außerdem sind die in Satz 1 genannten Örtlichkeiten im Text der Verordnung grob zu beschreiben. ⁶ Die Beschreibung nach Satz 5 ist nicht erforderlich, wenn eine Übersichtskarte mit einem Maßstab von 1 : 50 000 oder einem genaueren Maßstab Bestandteil der Verordnung ist. ⁷ Die Verkündung erfolgt im amtlichen Verkündungsblatt oder, sofern ein solches nicht vorhanden ist, im Niedersächsischen Ministerialblatt.

(5) **Für den Erlass einer Satzung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1** gelten entsprechend

1. die Absätze 1 bis 3,
2. Absatz 4 mit der Maßgabe, dass eine zeichnerische Bestimmung in Karten freigestellt ist.

(6) ¹ Nach den Absätzen 1 bis 5 ist auch bei der Änderung und Aufhebung einer Verordnung oder Satzung zu verfahren. ² Dies gilt nicht für die Umstellung von Bußgeldhöchstbeträgen auf Euro.

(7) Eine Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 bis 3 ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung oder Satzung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde oder Gemeinde, die die Verordnung oder Satzung erlassen hat, geltend gemacht wird.

(8) ¹ Unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 BNatSchG können

1. Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 4, § 26 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 BNatSchG durch Verordnung der Naturschutzbehörde und
2. Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG entsprechend § 22 Abs. 1 einstweilig sichergestellt werden; für einzelne Grundstücke genügt ein

Verwaltungsakt.² Für einstweilige Sicherstellungen sind die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten zuständig; sie haben die Vertretungen hiervon unverzüglich zu unterrichten.³ Absatz 4 gilt entsprechend, für die einstweilige Sicherstellung nach Satz 1 Nr. 2 jedoch mit der Maßgabe, dass eine zeichnerische Bestimmung in Karten freigestellt ist.

(9)¹ Die Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der im Sinne der §§ 23 bis 26 und 28 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft, einschließlich der Wallhecken im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1, der Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1 und der gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des § 24 Abs. 2 sowie der Natura 2000-Gebiete in ihrem Bereich.² Die Gemeinden führen Auszüge aus dem Verzeichnis.³ Jedermann kann das Verzeichnis und die Auszüge einsehen.

(10)¹ Die Naturschutzbehörde kennzeichnet die geschützten Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 23, 24, 26 und 28 BNatSchG.² Die Kennzeichnungspflicht gilt abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG nicht für Naturparke im Sinne des § 27 BNatSchG und nicht für geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 22.

(11)¹ Als „Naturschutzgebiet“, „Nationalpark“, „Nationales Naturmonument“, „Biosphärenreservat“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturpark“ oder „Naturdenkmal“ dürfen Teile von Natur und Landschaft nur bezeichnet werden, wenn sie von der zuständigen Behörde dazu erklärt worden sind.² Satz 1 gilt entsprechend für ein Gebiet, das die UNESCO als „Biosphärenreservat“ anerkannt hat.³ Bezeichnungen, die den genannten zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen für Teile von Natur und Landschaft nicht benutzt werden.

§ 22

Geschützte Landschaftsbestandteile

(zu § 29 BNatSchG)

(1)¹ Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG kann 1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis durch Satzung,

2. im Übrigen die Naturschutzbehörde durch Verordnung als geschützten Landschaftsbestandteil festsetzen.² Satz 1 Nr. 1 gilt für Teile von Natur und Landschaft außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile entsprechend, solange und soweit die Naturschutzbehörde keine Festsetzung nach Satz 1 Nr. 2 erlässt.³ Die Naturschutzbehörde kann Festsetzungen der Gemeinde für Teile von Natur und Landschaft außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile durch eigene ersetzen.

(2) Für Geldersatzleistungen im Sinne von § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gelten § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG sowie § 7 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 dieses Gesetzes entsprechend.

(3)¹ Mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind, (Wallhecken) sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG; ausgenommen sind Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sind.

² Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. ³ Alle Handlungen, die das Wachstum

der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. ⁴ Die Verbote nach den Sätzen 2 und 3 gelten nicht

1. für Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten,
2. für die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird,
3. für Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes,
4. für rechtmäßige Eingriffe im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG sowie
5. für das Anlegen und Verbreitern von bis zu zwei Durchfahrten pro Schlag, jeweils bis zu zwölf Metern Breite.

⁵ Das Anlegen und Verbreitern nach Satz 4 Nr. 5 ist der Naturschutzbehörde spätestens einen Monat vor ihrer Durchführung anzuzeigen. ⁶ Die Naturschutzbehörde kann im Einzelfall oder allgemein durch Verordnung Ausnahmen von den Verboten nach den Sätzen 2 und 3 zulassen, wenn dies mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar oder im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist oder wenn die Erhaltung den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar belastet. ⁷ Die Eintragung einer Wallhecke in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich die Wallhecke befindet, schriftlich und unter Hinweis auf die Verbote nach den Sätzen 2 und 3 bekannt gegeben. ⁸ Bei mehr als zehn Betroffenen kann die Eintragung öffentlich bekannt gegeben werden. ⁹ Die Naturschutzbehörde teilt dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Verlangen mit, ob sich auf seinem Grundstück eine Wallhecke befindet oder ein bestimmtes Vorhaben des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nach Satz 2 oder 3 verboten ist.

(4) ¹ Flächen, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs gelegen sind und

1. keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (**Ödland**) oder
2. deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (**sonstige naturnahe Flächen**),

sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG; ausgenommen sind gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 24 Abs. 2 dieses Gesetzes), Wallhecken (Absatz 3) und Wald im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung. ²

Abweichend von § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bedarf die Umwandlung von Flächen nach Satz 1 in Ackerland oder Intensivgrünland der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde, wenn die Umwandlung nicht nach einer anderen Vorschrift genehmigungsbedürftig ist. ³ Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Umwandlung den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft entspricht und

1. für die Erhaltung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs erforderlich oder
2. mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

⁴ Bei Flächen nach Satz 1, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, gilt Satz 2 nicht für die Wiederaufnahme einer zulässigen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen. ⁵ **Die Eintragung einer Fläche nach Satz 1 in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich diese Fläche befindet, schriftlich und unter Hinweis auf das Verbot nach Satz 2 bekannt gegeben;** Absatz 3 Satz 8 gilt entsprechend. ⁶ Die Naturschutzbehörde teilt dem Grundeigentümer oder

Nutzungsberechtigten auf Verlangen mit, ob sich auf seinem Grundstück eine Fläche nach Satz 1 befindet oder ein bestimmtes Vorhaben des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nach Satz 2 genehmigungsbedürftig ist.